

Verpflichtung zur Aufklärung über Haarausfall bei Chemotherapie

Sachverhalt

Eine Patientin wurde wegen Brustkrebs in einem Krankenhaus operiert. Die behandelnden Ärzte entschlossen sich dazu, die anschließend erforderliche Chemotherapie mit einem zum Behandlungszeitpunkt relativ neuen und besonders wirksamen Medikament durchzuführen. Die behandelnden Ärzte klärten die Patienten über die allgemeinen Risiken der Chemotherapie auf, nicht jedoch darüber, dass ein dauerhafter Haarverlust eintreten könnte.

Nach der Behandlung mit diesem Medikament trat bei der Patientin ein dauerhafter Haarverlust ein. Dieser umfasst die gesamte Körperbehaarung, Wimpern und Augenbrauen fehlen seitdem fast vollständig. Das Kopfhaar wächst nur teilweise nach.

Rechtsauffassung OLG Köln

Das OLG Köln hat der Patientin ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro wegen dauerhaften Haarverlusts nach einer Chemotherapie zugesprochen, da sie durch die Klinikärzte über diese Risiken nicht ausreichend aufgeklärt worden ist.

Nach Auffassung des OLG Köln war den behandelnden Ärzten zum Behandlungszeitpunkt (2007/2008) aufgrund der veröffentlichten Fachinformationen bekannt, dass als Folge des Medikaments ein dauerhafter Haarausfall eintreten kann bzw. wahrscheinlich ist. Im Rahmen einer Studie hätte sich bei einer mittleren Nachbeobachtungszeit von 55 Monaten bei 3,2% der Patientinnen dauerhafter Haarausfall eingestellt. Nach dem Erkenntnisstand, der für einen sorgfältigen, senologisch tätigen Gynäkologen bei Führung des Aufklärungsgesprächs und Beginn der Chemotherapie zu berücksichtigen war, hätte die Patientin über das Risiko aufgeklärt werden müssen, dass bei Verwendung des Medikaments ein dauerhafter Haarverlust eintreten könnte. Denn Patienten müssen vor einer ärztlichen Behandlungsmaßnahme "im Großen und Ganzen" wissen, worauf sie sich einlassen. Über das Risiko eines dauerhaften Haarverlusts ist auch dann aufzuklären, wenn es sich selten verwirklicht. Die Aufklärung über Komplikationen ist umso mehr vorzunehmen, wenn diese Komplikation bei Eintritt Patienten meist schwer belasten und daher für die Entscheidung für oder gegen eine Behandlung Bedeutung haben.

Unberücksichtigt geblieben ist der Einwand des Krankenhauses, wonach die Patientin auch bei Kenntnis über den (bleibenden) Haarausfall in die Chemotherapie mit dem konkreten Medikament eingewilligt hätte. Dies deshalb, da sich die Patientin – so die Ausführungen des OLG Köln – nach ausführlicher Befragung durch das Gericht bei vollständiger Aufklärung in

einem sog. "echten Entscheidungskonflikt" befunden hätte. Es sei nicht sicher, dass sich die Patientin bei der Abwägung zwischen einer abstrakten höheren Überlebenswahrscheinlichkeit mit dem Medikament und dem geringen aber konkreten Risiko des dauerhaften Haarverlustes auch bei vollständiger Aufklärung für diese Therapie entschieden hätte.

Die Höhe des Schmerzensgeldes wurde aufgrund der erheblichen und nachhaltigen psychischen Folgen und seelischen Belastungen aufgrund des Haarverlustes bemessen.

Kommentar

Auch wenn es sich um eine Entscheidung eines deutschen Oberlandesgerichts handelt, ist dieses aufgrund der Vergleichbarkeit mit der österreichischen Rechtslage jedenfalls beachtenswert. Dies umso mehr, als das Gericht von einem „erheblichen Entscheidungskonflikt“ ausgeht, der zwischen der abstrakten höheren Überlebenswahrscheinlichkeit mit dem Medikament und dem geringen aber konkreten Risiko des dauerhaften Haarverlustes bestanden haben soll. Grundsätzlich gilt, dass ein Aufklärungsmangel nur dann relevant ist und zu Schadenersatzansprüchen führt, wenn der Patient bei Kenntnis des konkreten Risikos nicht in den Eingriff eingewilligt hätte. Eben diese Abwägung hat das OLG Köln in diesem Fall vorgenommen und es als plausibel angenommen, dass allenfalls ein kürzeres Überleben gegenüber dem Haarausfall präferiert worden wäre.